
Zwischen

dem **Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Hannover (BWV) e.V.**

- im folgenden BWV genannt –,

dem Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe gGmbH als Träger der **Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW)**

- im folgenden FHDW genannt –,

als gemeinsame Bildungsträger

einerseits

und Frau/Herrn

Adresse (PLZ Ort, Straße)

.....

Mail sowie Tel./ Handy.....

im folgenden Studierende/r genannt

andererseits

wird der folgende **zweistufige**

Studienvertrag

geschlossen:

1. Die/Der Studierende immatrikuliert sich für den zweistufigen berufsbegleitenden Studiengang zum

Fachwirt für Versicherungen und Finanzen (IHK)

in der **ersten Stufe**

sowie

Betriebswirtschaftslehre

Schwerpunkt Versicherungsbetriebslehre

mit dem Abschluss

Bachelor of Arts (B.A.)

in der **zweiten Stufe**

2. Das Studium beginnt mit der ersten Stufe **im April 2024** in den Räumen des BWV. Die zweite Stufe wird ausschließlich in den Räumen der FHDW durchgeführt. Das Studium endet mit dem Ablegen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung.

3. Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt vier Jahre.

Das vierjährige Studium gliedert sich in **zwei Stufen**:

In der **ersten Stufe von 1,5 Jahren** wird Ausbildung zur/zum Geprüftem Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (IHK) in der ausschließlichen Verantwortung (Organisation und Inhaltsvermittlung) des BWV durchgeführt.

Die erste Stufe endet mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehendes Abschlusses „Geprüfte/er Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen (IHK)“. Daran schließt sich die **zweite Stufe von 2,5 Jahren** an, in der die FHDW in der ausschließlichen Verantwortung den Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Schwerpunkt Versicherungsbetriebslehre – mit dem **Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)** durchführt. Die zweite Stufe kann nur bei

- einer **Mindestteilnehmerzahl von 12 Studierenden**
- **bestandener Prüfung zum/zur „Geprüften Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen (IHK)“**

durchgeführt werden.

Für die Durchführung der einzelnen Stufe ist ausschließlich der jeweils genannte Bildungsträger verantwortlich. Eine Haftung für den jeweils anderen Bildungsträger ist ausgeschlossen.

4. **Die Kosten** für einen Studienplatz belaufen sich inclusive der Bereitstellung und Nutzung der Einrichtungen auf **insgesamt für beide Stufen** in Summe € 15.000,-. Die Studiengebühren sind wie folgt zu entrichten

- **Für Stufe 1:**

Die Studiengebühren betragen **3.100,00 Euro** und werden in **6 Raten** per Lastschrift eingezogen (s. Datenerfassungsblatt) Für Nichtmitglieder oder Mitarbeiter von Nichtmitgliedern des BWV erhöhen sich die Gebühren auf 3.300,00 Euro)

- **Für Stufe 2:**

Gebühren z.Zt. 365,00 Euro x 30 Monate zzgl. PVK 5 x 350,00 Euro

-
5. Die Bildungsaktivitäten der Bildungsträger dienen der Vorbereitung der/ des Studierenden auf einen erfolgreichen beruflichen Einsatz. Durch ein systematisch gegliedertes Angebot von Vorlesungen, anderen Lehrveranstaltungen (wie z.B. Übungen in Labors, im Rechenzentrum u.ä.) sowie Projektarbeiten und mittels Webinaren wird die Voraussetzung für das Erreichen des Studienziels in dem vorgesehenen Zeitraum geschaffen. Dabei verpflichten sich die jeweils durchführenden Bildungsträger, alle Bestimmungen gemäß den Prüfungsordnungen einzuhalten, die zum Erlangen des Abschlusses erforderlich sind.
- Die Bildungsträger BWV und FHDW verpflichten sich,
- dem/ der Studierenden das Erwerben der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen, die zum Erreichen des Studienziels erforderlich sind und das Studium nach den gültigen Studienplänen durchzuführen, sodass das Studienziel in der vorgegebenen Zeit erreicht werden kann,
 - die durch Krankheit er Dozenten oder höhere Gewalt ausfallenden Lehrveranstaltungsstunden so weit wie möglich nachzuholen, ohne dass ein Anrecht darauf besteht,
 - die Leistungen der/des Studierenden regelmäßig nachzuweisen.
6. Die/der Studierende erklärt ihre/seine Bereitschaft, auf der Grundlage dieses Vertrages an der Erfüllung der Aufgabendes BWV / der FHDW entsprechend ihren/seinen Fähigkeiten kooperativ und verantwortlich mitzuwirken.

Sie/Er wird insbesondere

- regelmäßig an den für verbindlich erklärten Lehrgangsveranstaltungen teilnehmen,
- einer angemessenen Berufstätigkeit während des Studiums nachgehen
- die im Rahmen der Ausbildung oder im Interesse eines geordneten Unterrichts in dem jeweiligen Bildungsträger notwendigen Regelungen und Anordnungen der Leitung, der Dozenten oder anderer von den Bildungsträgern beauftragten Personen befolgen und die Ordnung der Bildungsträger einzuhalten, dazu gehören die Haus- und Rechenzentrumsordnung. Informationen und Erklärungen der Bildungsträger, die in das Intranet gestellt werden oder per eMail versendet werden, gelten spätestens 24 Stunden nach Aufnahme im Internet und/ oder eMail-Versand als dem Studierenden zugegangen und bekannt.
- die von den Bildungsträgern zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Lehr und Lernmittel wie z.B. Software, Systemliteratur, Hand-/Erläuterungsbücher, Skripte u.a. ausschließlich im Rahmen des BWV/FHDW-Studiums benutzen. Sie/Er verpflichtet sich, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und nur von der FHDW genehmigte Software zu verwenden.

7. Die/der Studierende ist während der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den jeweiligen Arbeitgeber oder die Berufsgenossenschaft (BG) versichert.

8. Die Vertragsparteien haben unter folgenden Bedingungen das Recht, vom Vertrag zurück zu treten (Stufe 1).

Zum Beginn der Stufe 1 kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen das Rücktrittsrecht ausgeübt werden.

Bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor Beginn der Stufe 1 werden keine Gebühren erhoben. Bei einem Rücktritt danach bis zum Beginn des Fachwirtstudiums erheben wir eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro.

Ein Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Bildungsträger erklärt werden.

9. Die Vertragsparteien haben unter folgenden Bedingungen das Recht, den Vertrag – zu kündigen:

- Die/der Studierende kann den Studienvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Hier gelten die Zahlungsfristen laut Rechnungsstellung (s. Datenerfassungsblatt).
- Darüber hinaus kann die/der Studierende diesen Vertrag innerhalb von 2 Wochen nach dem Bestehen des Lehrganges „Geprüfter/e Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen (IHK)“ (= **nach Stufe 1**) **kündigen**.
- Der jeweilige Bildungsträger ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die/der Studierende dazu einen wichtigen Grund gibt, insbesondere den in Ziff. 5 und 7 eingegangenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- Besteht die/der Studierende in der zweiten Stufe eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht, endet das Studium mit dem Prüfungstag. Entschließt sich die/der Studierende eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht anzutreten und das Studium nicht fortzusetzen, so steht ihr/ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss mindestens einen Tag vor dem Prüfungstermin vorliegen. In beiden Fällen endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung terminiert war.

Die Kündigung bedarf der **Schriftform** und ist vom Studierenden gegenüber dem Bildungsträger zu erklären, der die jeweilige Stufe durchführt.

-
10. Das BWV Hannover e.V. und die FHDW stellen der/dem Studierenden für jede Stufe einen Studenausweis aus.

Die FHDW stellt nach der zweiten Stufe eine Prüfungsbescheinigung oder ein Zeugnis erst nach Bezahlung aller Gebühren und Rückgabe aller von den jeweiligen Bildungsträgern entliehenen Gegenstände aus.

Folgende Regelungen gelten nur für Stufe 2:

11. Die FHDW ist Mitglied im Studentenwerk der Stadt Hannover. Die/der Studierende verpflichtet sich auch gegenüber der FHDW, den Betrag von zurzeit € 57,00 pro Semester an die FHDW nach Zugang einer gesonderten Aufforderung zu zahlen.

Mit dem freiwilligen Erwerb der SemesterCard (GVH) kann die/der Studierende die öffentlichen Verkehrsmittel des GVH nutzen. Der Betrag, der an den GVH abzuführen ist, beträgt zurzeit pro Semester € 122,40.

Bei Preisänderungen sind die dann geltenden Beträge verbindlich, sofern die Studentenvertretung der FHDW den Vertragsänderungen zugestimmt hat.

12. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Sie müssen von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden.

Hannover, den.....

Hannover, den.....

Studierende/r

BWV

FHDW